

Veranstaltungsreihe „Brexit und Zoll“



Teil 1

Countdown zum Brexit

Countdown zum Brexit

- **Datum des Austritts:** 29. März 2019
 - Großbritannien (GBR) wird aus Sicht der EU ein Drittland
- **Ziel** der Verhandlungen: Geordneter Austritt mit einem **Austrittsabkommen**
- **Risiko:** „harter Brexit“ ohne solch ein Abkommen
- **Zwischenstand:**
 - Politische Einigung zum Austrittsabkommen auf dem Europäischen Rat am 25. November 2018
 - *Aktuell ausstehend:* Unterzeichnung und Zustimmung des Europäischen Parlaments und des Britischen Parlaments

Countdown zum Brexit



Verhandlung des Austrittsabkommens

- Für die EU verhandelt die EU-Kommission, sog. Task Force 50
- EU-Mitgliedstaaten sind über den Rat der EU eingebunden
- Teil des Austrittsabkommens:

Vereinbarung einer Übergangszeit bis Ende des Jahres 2020

(1x verlängerbar um ein oder maximal zwei Jahre)

- In der Übergangszeit:

Weitergeltung des EU-Rechts in und gegenüber GBR („status quo“)

Countdown zum Brexit

Verhandlung der künftigen Beziehungen

- Ausgestaltung wurde von beiden Seiten **parallel** zu den Verhandlungen des Austrittsabkommens **vorbereitet**
- Politische Erklärung zu den künftigen Beziehungen:
 - Ehrgeizige, weitreichende und ausgewogene wirtschaftliche Partnerschaft
 - Sicherheitspartnerschaft für Strafverfolgung, justizielle Zusammenarbeit sowie Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik
- Aus Sicht der EU kommt hierfür ein **Freihandelsabkommen** in Betracht
- Eigentliche **Verhandlungen** beginnen erst **nach** dem Austritt GBRs aus der EU; *Politische Erklärung bildet die Grundlage*

Countdown zum Brexit



Vorbereitungen der Zollverwaltung

- Analyse der **fachlichen Auswirkungen** des Brexit auf den Zoll (Schätzungen)
- **Ergebnis:** Vor allem die sachgerechte Aufgabenwahrnehmung an den internationalen See- und Flughäfen wird bedarfsgerecht ausgedehnt werden müssen
- **Aber:** *Die Zollverwaltung übernimmt keine neue Aufgabe!*
- Auf Basis der fachlichen Betrachtungen: **Ermittlung des Personalbedarfs**
- Anmeldung des Personalbedarfs gegenüber dem **Haushaltsgesetzgeber**



Teil 2

ABC des Zolls

*Voraussetzungen für
und
Ablauf einer Zollanmeldung*

Oberste
Bundesbehörde

Bundesministerium der
Finanzen

Bundes-
oberbehörde

Generalzolldirektion

Örtliche
Behörden

43 Hauptzollämter

8 Zollfah-
nungsämter

267 Zollämter

Unser Auftrag

Aufgabe der Zollbehörden ist die Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze des Zollgebiets der Europäischen Union

- zum Schutz der finanziellen Interessen der Bundesrepublik Deutschland und der EU,
- zum Schutz der Bürger/innen und der Umwelt,
- zum Schutz vor unlauterem und illegalem Handel,

bei gleichzeitiger Unterstützung der legalen Wirtschaftstätigkeit.

Bezug zu GBR

Mit dem Wirksamwerden des Austritts

- ab 30. März 2019 (nach Ablauf der 2-Jahres-Frist, Art. 50 EUV) oder
- nach Ablauf der Übergangsfrist (innerhalb der das EU-Zollregime weiter Anwendung findet),

werden **alle Warenlieferungen** aus GBR in die EU oder aus der EU nach GBR **zollrechtlich abgefertigt** werden müssen.

Achtung: Regelungen der Vereinbarung zu den zukünftigen Beziehungen EU-GBR könnten sich unmittelbar an die Übergangszeit anschließen und andere Lösungen beinhalten. Siehe hierzu auch Folie 87 dieser Präsentation.

Im Falle eines „harten Brexit“, d. h. bei einem Austritt GBRs ohne ein Abkommen gelten für den Warenverkehr mit GBR ab *diesem* Zeitpunkt die allgemeinen zollrechtlichen Bestimmungen.



Was Sie brauchen

- **EORI-Nummer** (Economic Operators Registration and Identification number)
- Förmlich und kostenfrei bei der Generalzolldirektion – Dienstort Dresden – **Stammdatenmanagement** zu beantragen
- Fragen an info.eori@zoll.de
- Weitere Infos unter www.zoll.de



Was Sie brauchen

ATLAS

Automatisiertes Tarif- und Lokales
Zoll-Abwicklungs-System





Was Sie brauchen

- Umfassende **Warendaten** (auszugsweise)
 - Warenbeschreibung
 - Zolltarifnummer
 - Zollwert
 - Warenursprung
- Wahl des Zollverfahrens mit entsprechender **Codierung**
- Erläuterungen in den jeweiligen **Merkblättern**:
www.zoll.de -> Service -> Formulare und Merkblätter -> Zollrecht
-> ATLAS



Ablauf einer Einfuhr (1/2)

Summarische Eingangsanmeldung
(Art. 127 UZK)



Fristgebunden vor Ankunft bzw.
Verladung

Ankunftsmeldung bei der
Eingangszollstelle (Art. 133 UZK)



Durch den Frachtführer

Verbringen



Beginn der zollamtlichen
Überwachung

Beförderung zum zugelassenen
Ort (Art. 135 UZK)

Zollflugplatz- und
Zolllandungsplatzzwang

Gestellung der Waren (Art. 139 UZK)



Ablauf einer Einfuhr (2/2)

Anmeldung zur vorübergehenden
Verwahrung (Art. 145 UZK)

Zollanmeldung (Art. 158 UZK)

elektronisch / mündlich /
konkludent

Überprüfung (Art. 188 UZK)

Unterlagen / Beschau /
Probenentnahme

Überlassung
(Art. 194, 195 UZK)

Nach Entrichtung der
Einfuhrabgaben



Festsetzung und Zahlung der Einfuhrabgaben

Festsetzung der Einfuhrabgaben (Art. 101 UZK)

Mitteilung der Zollschuld (Art. 102 UZK)

Verjährungsfrist = 3 Jahre ab Tag des Entstehens (Art. 103 UZK)

Abgabentrachtung (Art. 109 UZK)

Grundsätzlich Voraussetzung für Überlassung

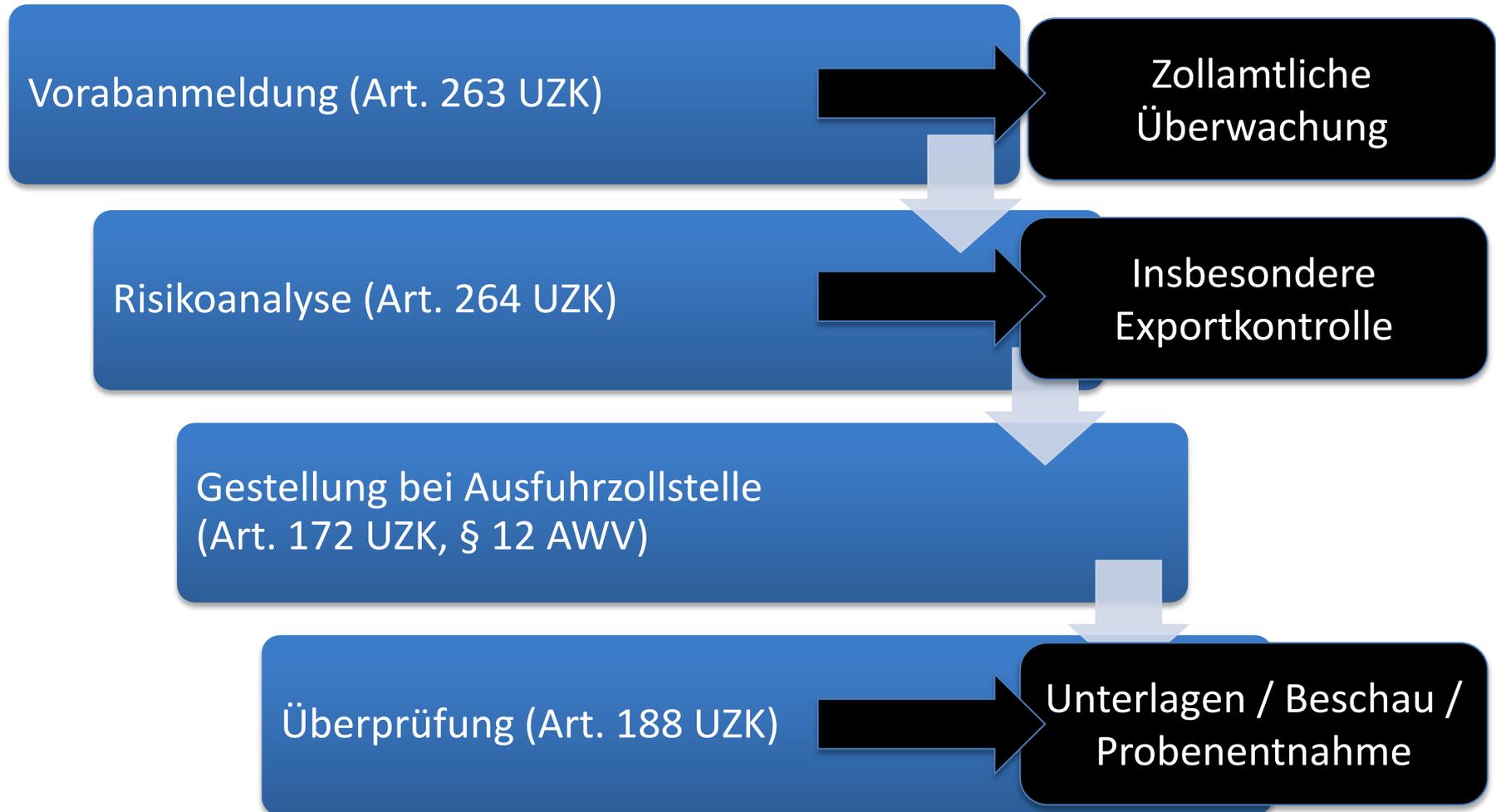
Zahlungsaufschub (Art. 110 UZK)

Für Zoll und EUST getrennt bewilligt

Zahlung innerhalb der Aufschubfrist (Art. 111 UZK)



Ablauf einer Ausfuhr (1/2)





Ablauf einer Ausfuhr (2/2)

Überlassung zur Ausfuhr (Art. 194 UZK)

Beförderung zur Ausgangszollstelle

Gestellung bei der Ausgangszollstelle
(Art. 331 UZK-DA)

Überwachung des Ausgangs
(Art. 333 UZK-IA)

Übermittlung Ausgangsvermerk
(Art. 334 UZK-IA)

Nachweis für USt
(§§ 9, 10 UStDV)



Wer ist verantwortlich?



Artikel 15 Absatz 2 Unionszollkodex (UZK):

Der Beteiligte ist mit Abgabe einer Zollanmeldung, (...) oder mit Stellung eines Antrags auf Bewilligung oder eine sonstige Entscheidung für alle folgenden Umstände **verantwortlich**

- a) für die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Informationen,
- b) für die Echtheit, die Richtigkeit und die Gültigkeit jeder beigefügten Unterlage,
- c) gegebenenfalls für die Erfüllung aller Pflichten im Zusammenhang mit der Überführung der Ware in das betreffende Zollverfahren.

Wer kann unterstützen?

Artikel 18 UZK:

(1) Jede Person kann einen **Zollvertreter ernennen**.

Zulässig ist sowohl die direkte Vertretung, bei der der Zollvertreter im Namen und für Rechnung einer anderen Person handelt, als auch die indirekte Vertretung, bei der der Zollvertreter im eigenen Namen, aber für Rechnung einer anderen Person handelt.

(2)...



Teil 3



Abgabenerhebung durch die Zollbehörden, insbesondere Einfuhrumsatzsteuer



Einfuhr mit Festsetzung Zoll



- Eine **Einfuhrzollschuld** entsteht nach Artikel 77 UZK insbesondere durch die Überführung von einfuhrabgabepflichtigen Nichtunionswaren in das Zollverfahren

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr

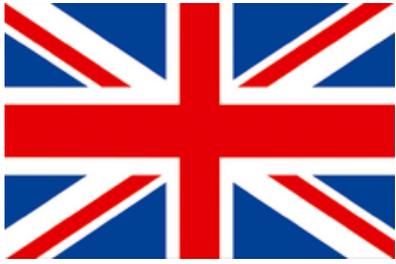
- Die **Zollschuld** entsteht zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung

- **Zollschuldner** ist grundsätzlich der Anmelder



Einfuhr mit Festsetzung Einfuhrumsatzsteuer

- **Steuerbar** gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 UStG ist die Einfuhr von Gegenständen im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (*Einfuhrumsatzsteuer*)
- **Vorsteuerabzug** der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) gemäß § 15 UStG
 - Der Unternehmer
 - Entstandene EUSt
 - Für Gegenstände
 - Für sein Unternehmen eingeführt



ZOLLSTELLE DER
ÜBERFÜHRUNG

Verfahren 4000
Festgesetzt wird
✓ ZOLL EU
✓ EUSt



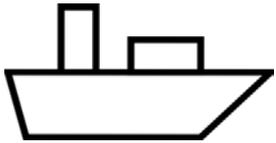
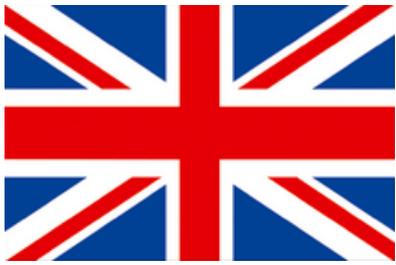
Lager





Einfuhr ohne Festsetzung Einfuhrumsatzsteuer

- **Steuerbar** gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 4 UStG
- **Steuerbefreit** bei anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung (igL) gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 UStG i.V.m. §§ 4 Nr. 1b), 6a UStG
 - Ware muss dazu bestimmt sein, in einen anderen Mitgliedstaat geliefert zu werden (Nachweispflicht)
 - Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Schuldners der EUSt oder seines Fiskalvertreters
 - Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat in der Zollanmeldung



Nichtunionsware



ZOLLSTELLE DER
ÜBERFÜHRUNG

Verfahren 4200
Festgesetzt wird
✓ ZOLL EU

Unionsware mit igL

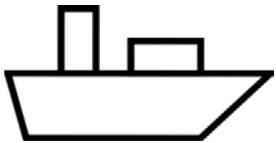
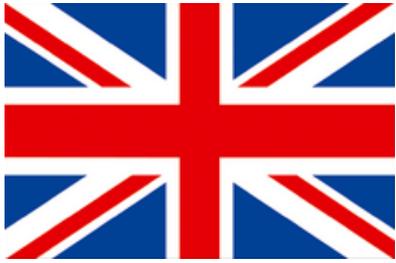
Lager



Einfuhr mit Festsetzung Verbrauchsteuer



- Die **Verbrauchsteuer entsteht** nach Artikel 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d) der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16.12.2008 (VStSystR) i.V.m. dem nationalen Verbrauchsteuerentstehungstatbestand zum Zeitpunkt der Überführung der verbrauchsteuerpflichtigen Waren in den steuerrechtlich freien Verkehr **durch die Einfuhr.**
- **Einfuhr** nach Artikel 4 Nr. 8 VStSystR ist
 - der **Eingang** von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus Drittländern oder Drittgebieten in das Steuergebiet oder
 - die **Entnahme** von verbrauchsteuerpflichtigen Waren aus einem zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren im Steuergebiet.



Nichtunionsware (VSt)



ZOLLSTELLE DER
ÜBERFÜHRUNG

Verfahren 4000

Festgesetzt wird

✓ ZOLL EU

✓ EUSt

✓ VSt

Lager

Unionsware nach Entrichtung VSt



(Keine) Einfuhr (VSt)

Keine Einfuhr im verbrauchsteuerrechtlichen Sinn liegt vor, wenn

- sich die verbrauchsteuerpflichtigen Waren beim Eingang aus Drittländern oder Drittgebieten in einem *zollrechtlichen Nichterhebungsverfahren* befinden
- sich unmittelbar am Ort der Einfuhr ein *weiteres zollrechtliches Nichterhebungsverfahren* anschließt (z.B. externes Versandverfahren)

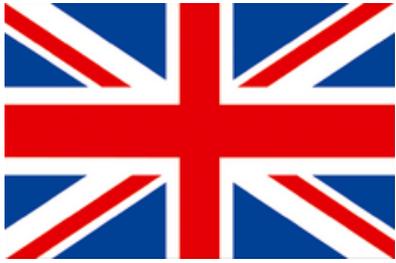


Einfuhr ohne Festsetzung Verbrauchssteuer



Die **Verbrauchssteuer entsteht** zum Zeitpunkt der Einfuhr **nicht**, wenn

- die verbrauchssteuerpflichtigen Waren unmittelbar am Ort der Einfuhr in ein Verfahren der *Steueraussetzung* überführt werden,
- sich unmittelbar am Ort der Einfuhr eine *Steuerbefreiung* anschließt,
- sich unmittelbar am Ort der Einfuhr ein *weiteres zollrechtliches Nichterhebungsverfahren* anschließt,
- die verbrauchssteuerpflichtigen Waren *unter Steueraussetzung* aus dem Steuergebiet oder einem anderen Mitgliedstaat über Drittländer oder Drittgebiete in das Steuergebiet *befördert* werden.



Nichtunionsware (VSt)



ZOLLSTELLE DER
ÜBERFÜHRUNG

Verfahren 4500
Festgesetzt wird
✓ ZOLL EU
✓ EUSt

Steuerlager

Unionsware im
Steueraussetzungsverfahren



Umsatzsteuerbefreite Ausfuhr

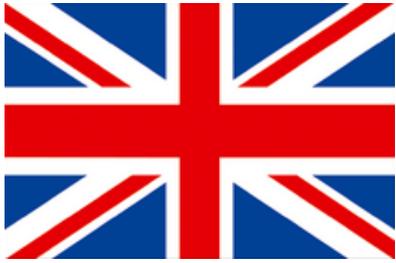


- **Steuerbar**

gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 1 UStG

- **Steuerbefreit bei Ausfuhr**

gemäß § 4 Nr. 1 a) UStG i.V.m. § 6 UStG



AUSFUHRZOLLSTELLE



AUSGANGSZOLLSTELLE

Verfahren 1000
Festgesetzt wird
✓ ./.

← Unionsware im Ausfuhrverfahren



Teil 4a



Einfuhr, Ausfuhr und Co.: Zollverfahren

Überlassung zum
Zollrechtlich
freien Verkehr

Besondere
Verfahren

Ausfuhr

Versand

Lagerung

Verwendung

Veredelung

Externer Versand

Zollager

Vorübergehende
Verwendung

Aktive
Veredelung

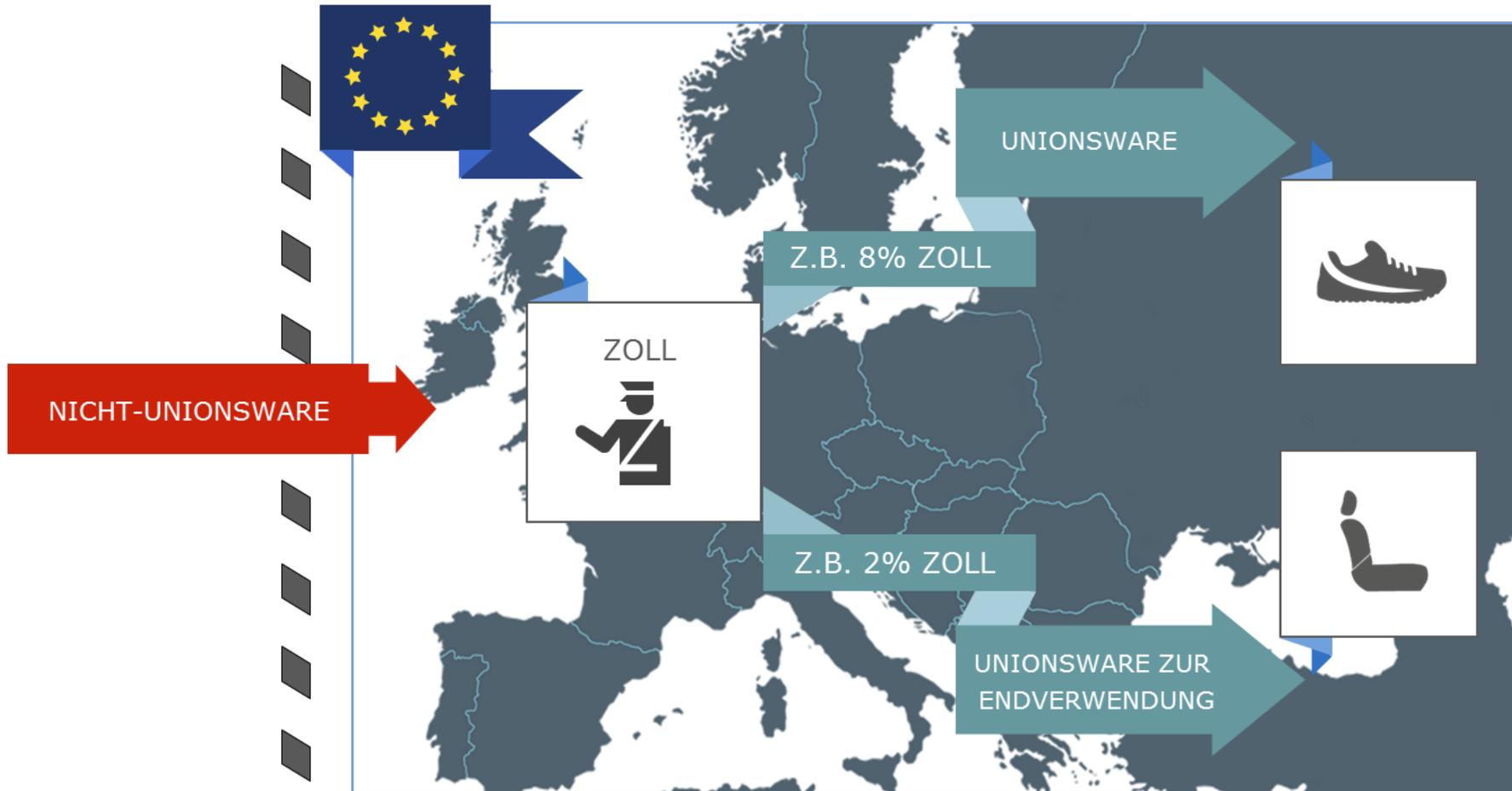
Interner Versand

Freizonen

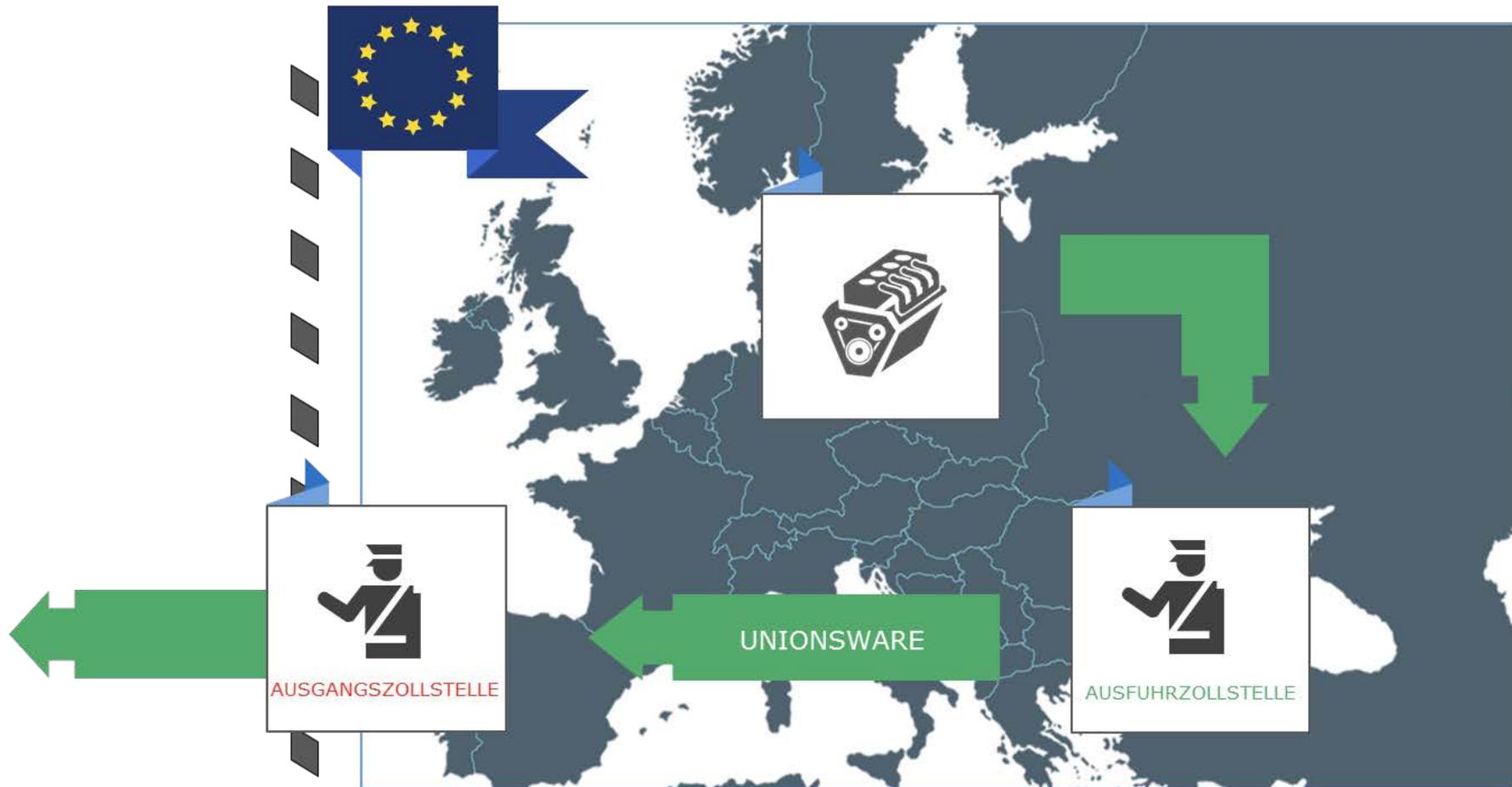
Endverwendung

Passive
Veredelung

Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr



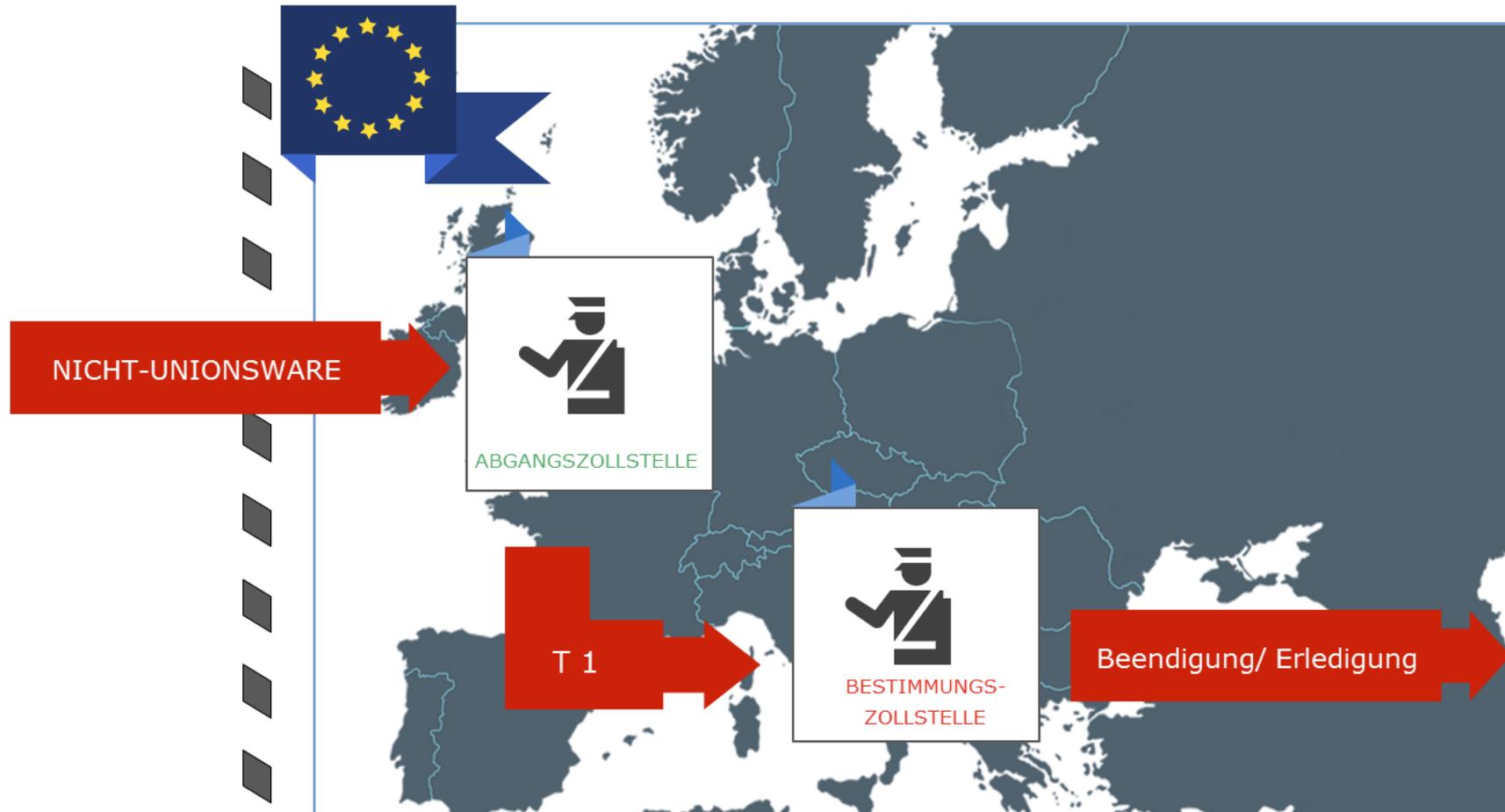
Ausfuhr



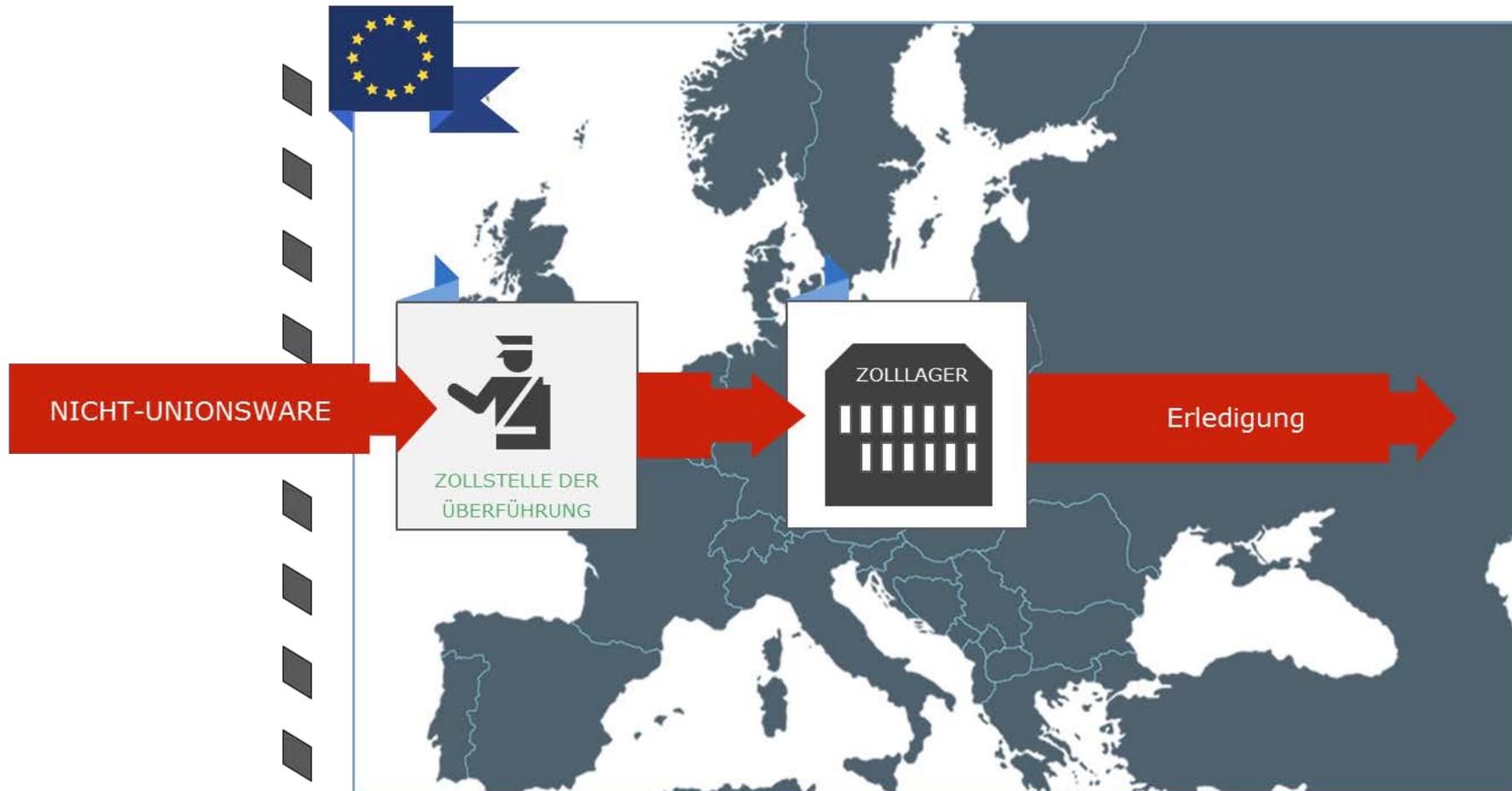
Versandverfahren nach Brexit

- GBR hat am 24. Mai 2018 **Interesse** bekundet, zum Zeitpunkt des Brexit nahtlos den völkerrechtlichen Abkommen
 - zum **Gemeinsamen Versandverfahren** und
 - zur **Vereinfachung von Förmlichkeiten im Warenverkehr** beitreten zu wollen.
- Im Falle eines Beitritts stellen diese Abkommen sicher, dass Versandverfahren zwischen GBR, der EU und den weiteren Teilnehmern der Abkommen auch nach dem Brexit weiter durchgeführt werden können.
- Zwischenstand: Einladung zum Beitritt soll ausgesprochen werden

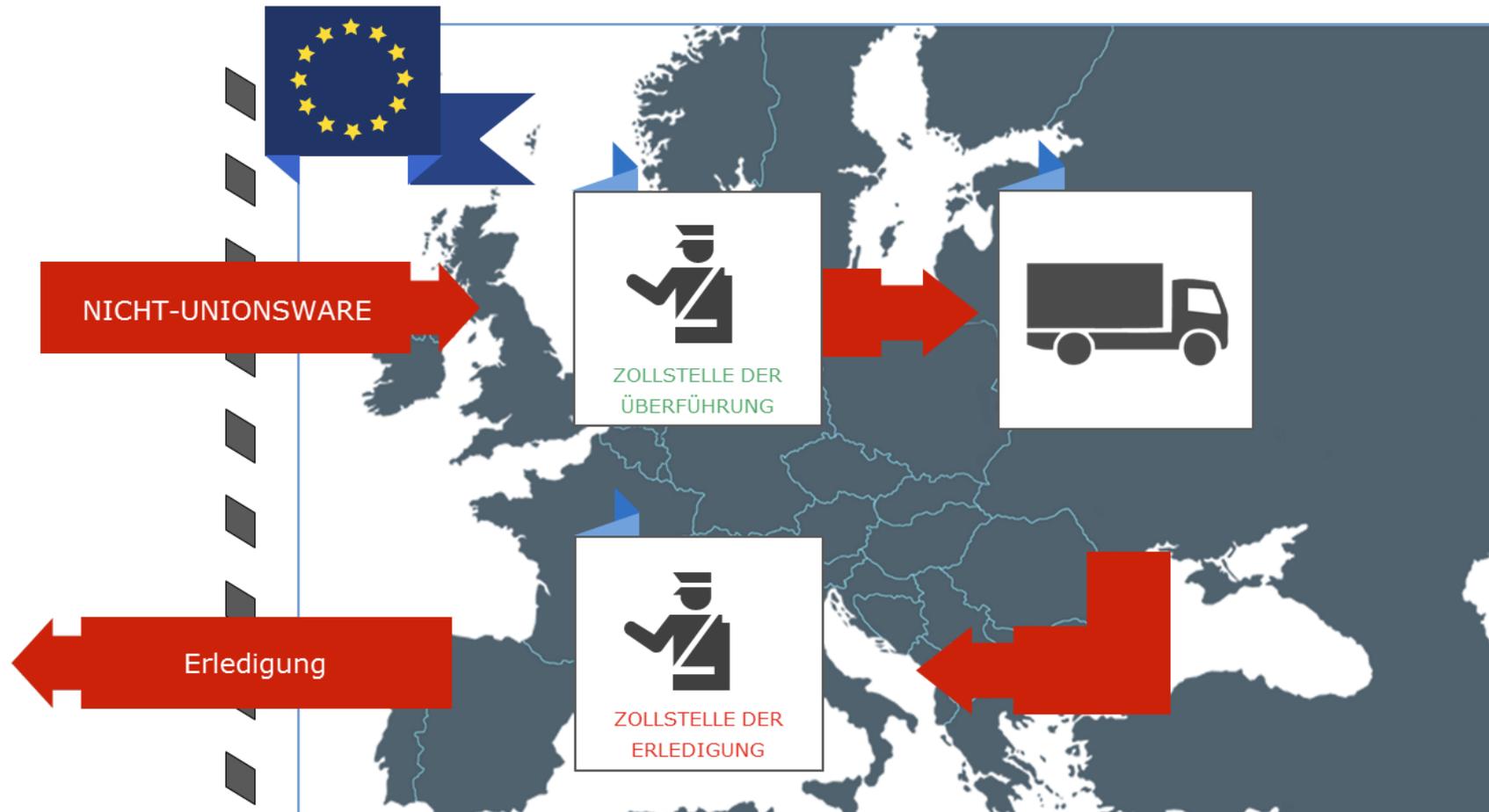
Externes Versandverfahren



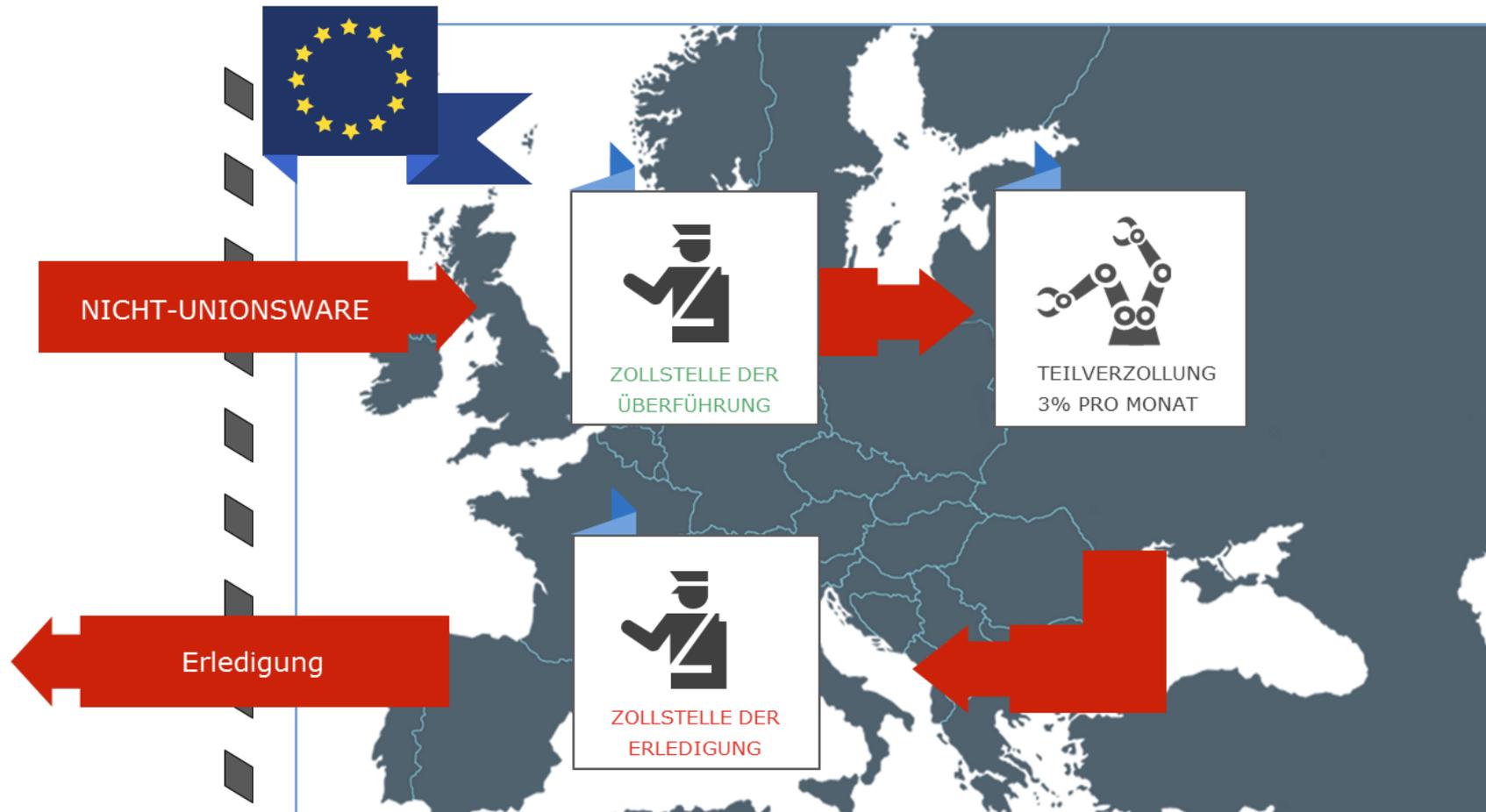
Zollagerverfahren



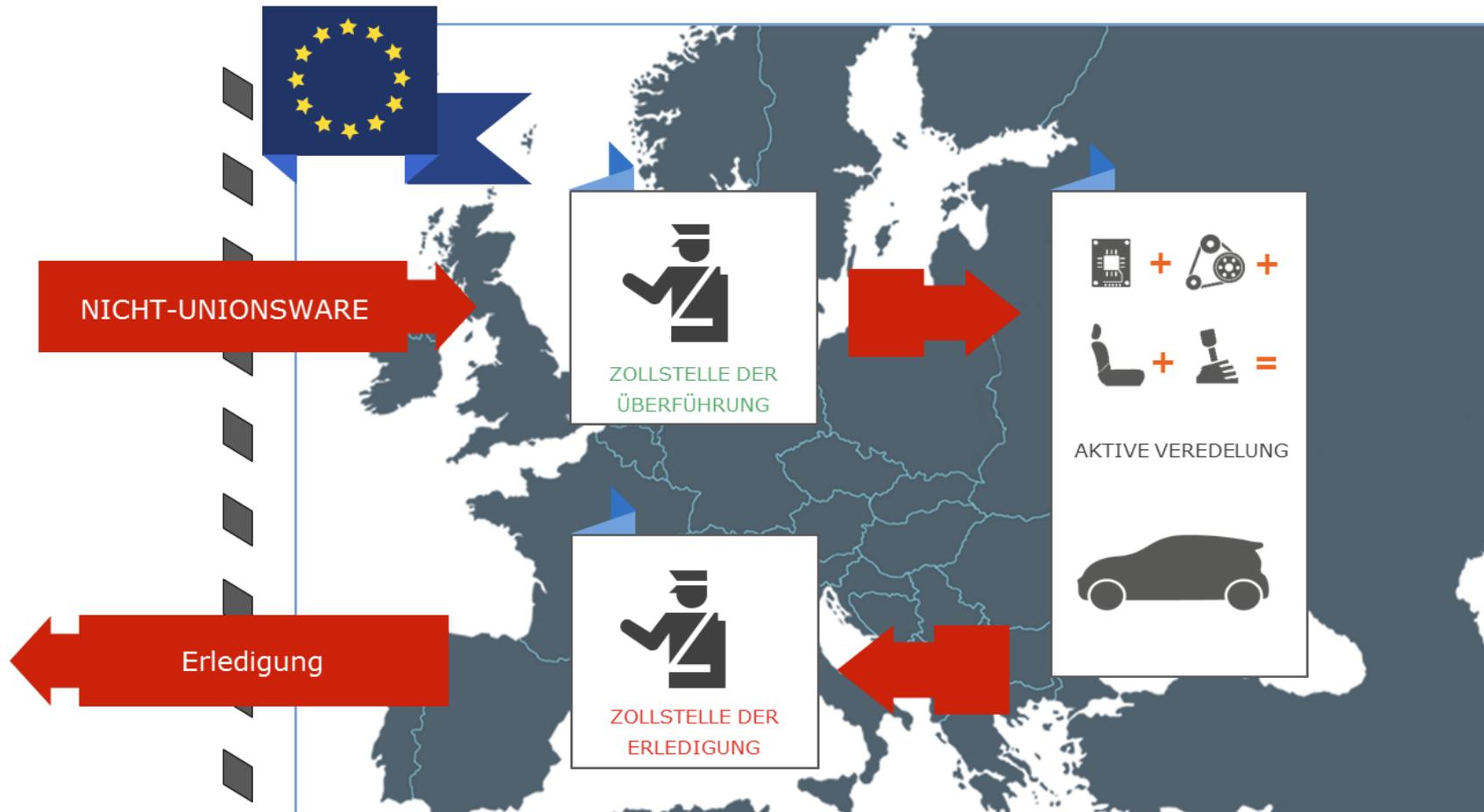
Vorübergehende Verwendung mit vollständiger Abgabenbefreiung



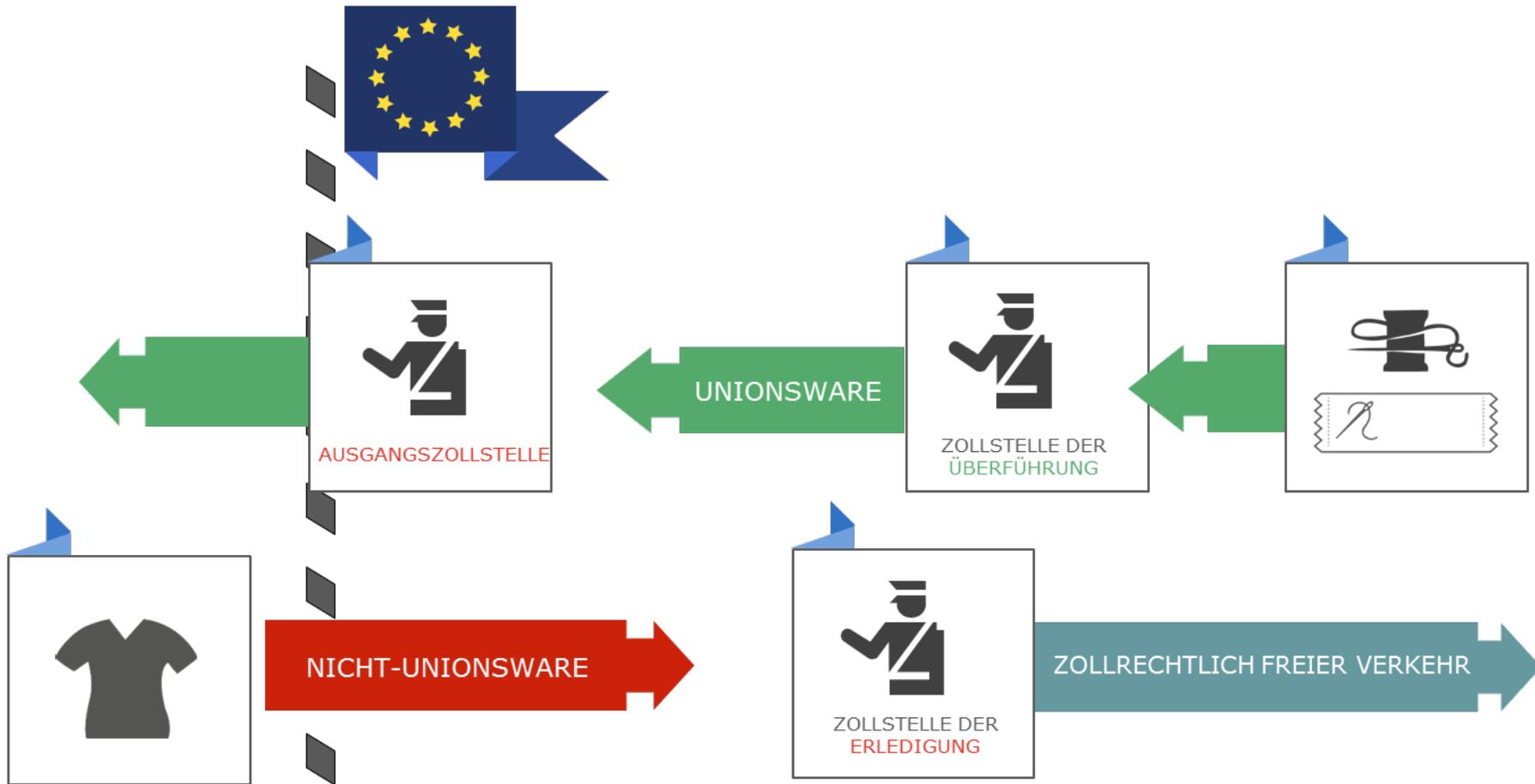
Vorübergehende Verwendung mit teilweiser Abgabenbefreiung



Aktive Veredelung



Passive Veredelung





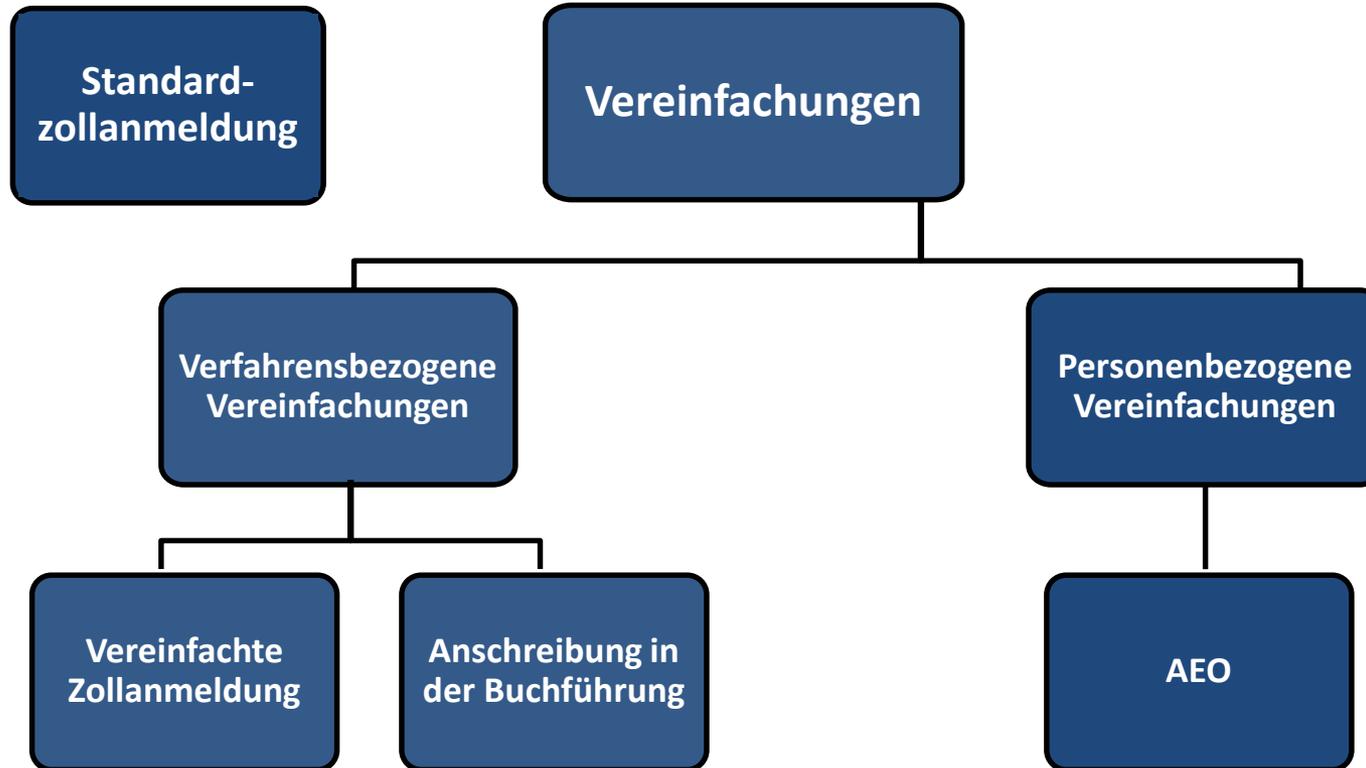
Teil 4b



Zollrechtliche Verfahrensvereinfachungen

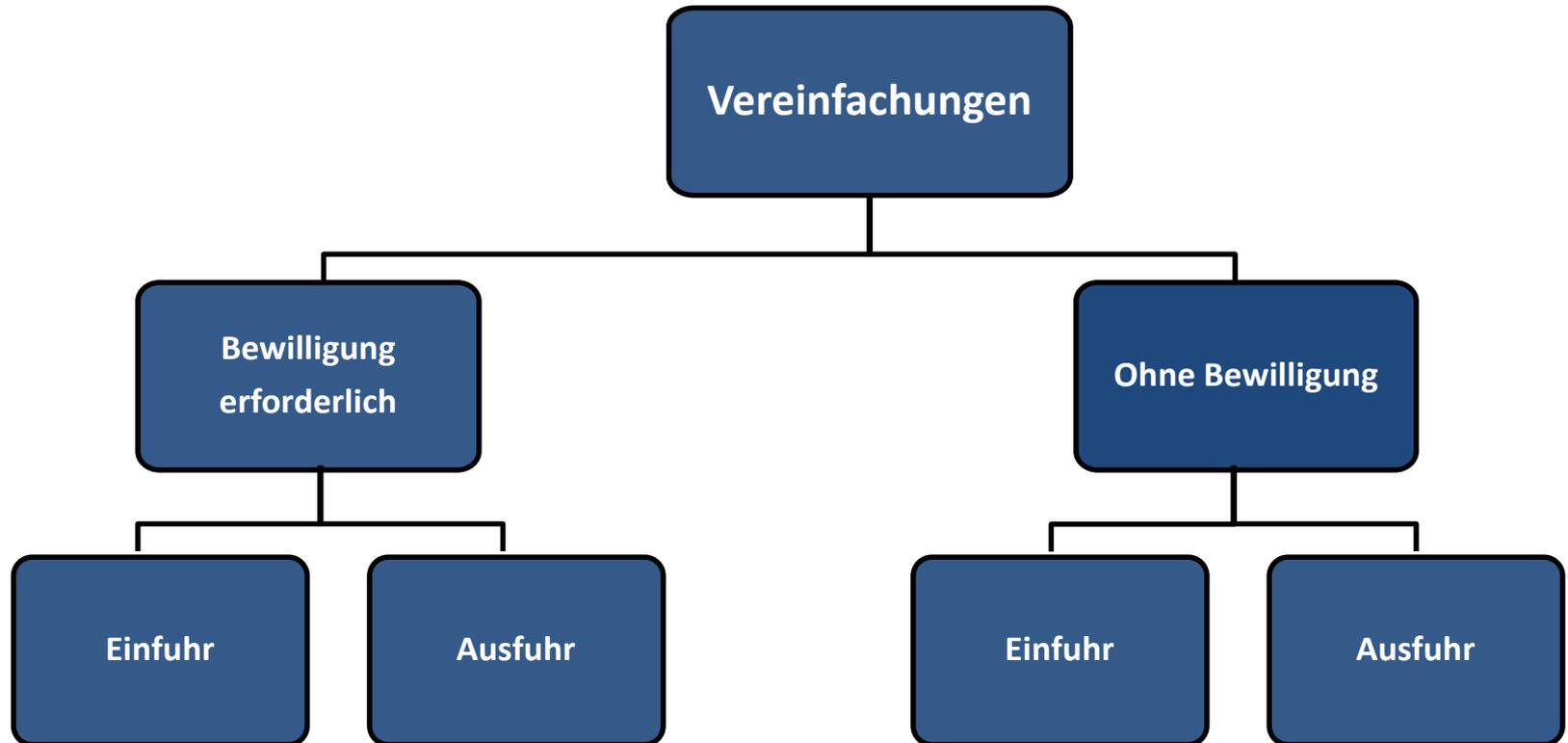


Verfahrensvereinfachungen





Verfahrensvereinfachungen





Verfahrensvereinfachungen – Einfuhr (auszugsweise)

Überführung von Waren in ein Zollverfahren im Rahmen einer vereinfachten Zollanmeldung durch

- Verzicht auf bestimmte Angaben
- Verzicht auf Vorlage von Unterlagen



Verfahrensvereinfachungen – Einfuhr (auszugsweise)

Überführung von Waren in ein Zollverfahren im Rahmen einer vereinfachten Zollanmeldung durch

- Anschreibung in der eigenen Buchführung



Verfahrensvereinfachungen – Ausfuhr (auszugsweise)

Vereinfachte Zollanmeldung ohne förmliche Bewilligung

- Die Anwendung der Verfahrensvereinfachung einer vereinfachten Zollanmeldung gemäß Artikel 166 Abs. 1 UZK ermöglicht dem Ausführer, bei seiner Ausfuhrzollstelle zunächst eine **Anmeldung** abzugeben, *bei der gewisse Angaben oder Unterlagen fehlen.*
- Die Waren sind am Amtsplatz oder an einem zugelassenen Ort zu **gestellen**.
- Die Überlassung der Waren erfolgt während der **Öffnungszeiten** der Ausfuhrzollstelle.



Verfahrensvereinfachungen - Ausfuhr (auszugsweise)



Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

- **Verzicht** auf den *elektronischen Datenaustausch* zwischen dem Bewilligungsinhaber und der Zollverwaltung im Zeitpunkt der Warenbewegung
- Übersendung einer *Ausfuhranmeldung* ist **nicht** vorgesehen
- Mindestens *Angaben* einer vereinfachten Ausfuhranmeldung *in der Buchführung* des Anmelders
- Waren gelten zum Zeitpunkt ihrer Anschreibung als zur Ausfuhr überlassen (*Gestellungsbefreiung*)
- **Erforderlich**: Abgabe einer elektronischen nachträglichen *Sammelausfuhranmeldung* bei der zuständigen Ausfuhrzollstelle



Verfahrensvereinfachungen - Ausfuhr (auszugsweise)



Anschreibung in der Buchführung des Anmelders

- Für die Inanspruchnahme der Vereinfachung ist eine **förmliche Bewilligung** des zuständigen Hauptzollamts erforderlich.

- **Wichtig:**

Die Bewilligung kann nur für Waren erteilt werden, die von der Vorabanmeldepflicht befreit sind (z.B. elektrische Energie oder Schiffsbedarf).



Voraussetzungen für die förmliche Bewilligung „Vereinfachte Zollanmeldung“ (auszugsweise)



- Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit
- Verschiedene Buchführungskriterien
- Sicherheitsleistung
- Bei einem **AEO C** wird bei einzelnen Voraussetzungen davon ausgegangen, dass sie vorliegen



Personenbezogene Vereinfachungen - AEO

- Der Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) gilt als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig
- Gegenseitige Anerkennung mit Drittstaaten
- **Vorteile:** u.a. weniger Prüfungen, reduzierte Datensätze bei Vorabanmeldungen, „Gütesiegel“ innerhalb der Wirtschaft, vorherige Unterrichtung bei Auswahl für eine Zollkontrolle
- AEO S (Sicherheit)
- AEO C (Zollrechtliche Vereinfachungen)
- Kombinierte Bewilligung AEO S und AEO C möglich



Bewilligungsvoraussetzungen AEO

- Keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen der Wirtschaftstätigkeit
- Zufriedenstellendes Buchführungssystem
- Praktische oder berufliche Befähigung
- Nachgewiesene Zahlungsfähigkeit
- Angemessene Sicherheitsstandards (AEO S)

http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Zugelassener-Wirtschaftsbeteiligter-AEO/zugelassener-wirtschaftsbeteiligter-aeo_node.html



Teil 5

Präferenzielle Ursprungsfragen, Verbote und Beschränkungen bei Ein- und Ausfuhr



Präferenzielle Ursprungsfragen

Präferenzrecht

Präferenzmaßnahmen:

Zollrechtliche Vorzugsbehandlungen für Waren aus bestimmten Ländern und Gebieten, die als Präferenzzollsätze in den Elektronischen Zolltarif (EZT) integriert sind.

Nähere Informationen:

- www.zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Präferenzen
- www.wup.zoll.de (WuP online)

Präferenzrecht und Brexit

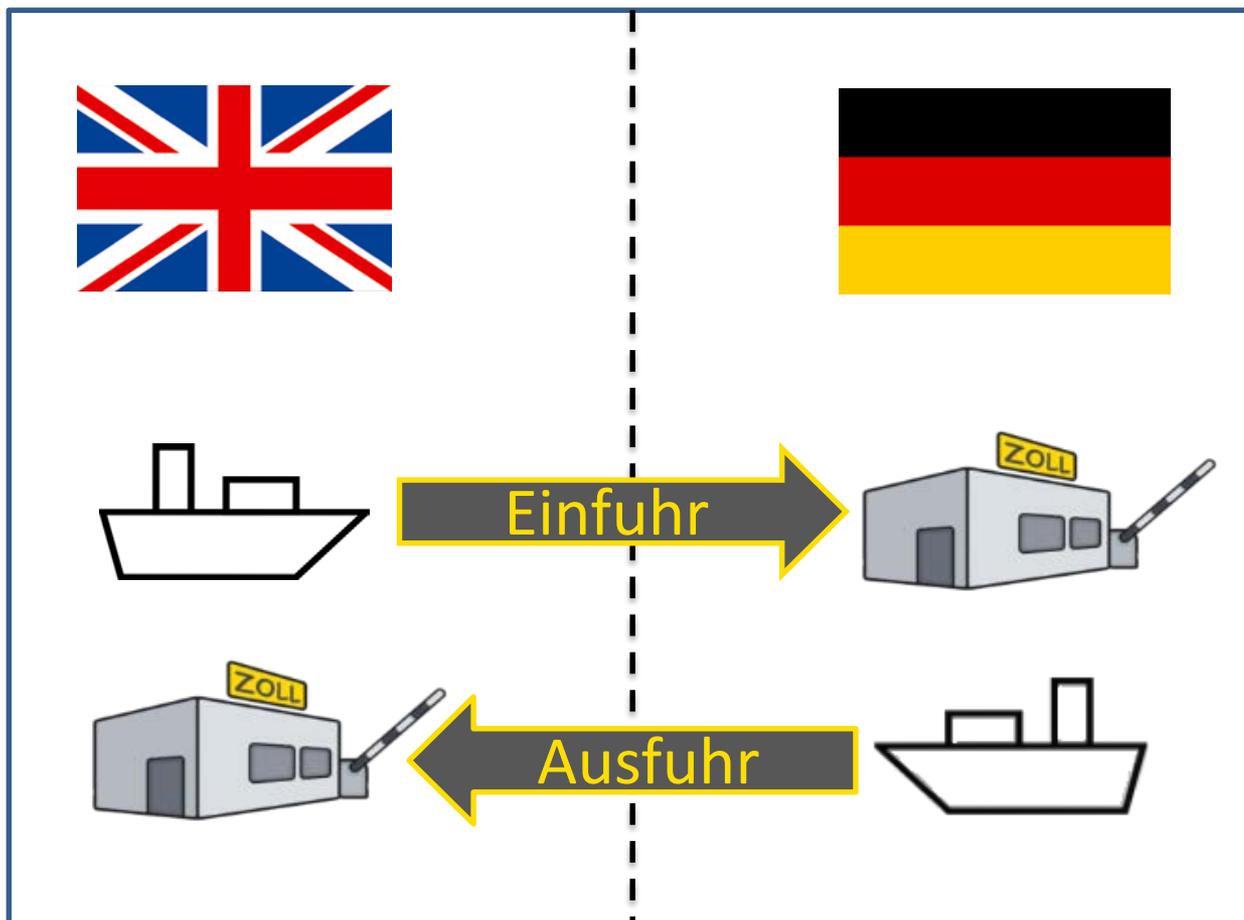


Mit dem Austritt aus der EU wird GBR zu einem **Drittland**. Daraus folgt:

Warenverkehr zwischen EU und GBR:

Keine Präferenzbehandlung möglich.

Warenverkehr EU und GBR




Präferenz



**Drittlands-
zollsatz !**



Warenverkehr EU und Partnerstaaten

Warenverkehr zwischen EU und Partnerstaaten:

Präferenzregelungen der EU sind nicht auf GBR anwendbar



Vorsicht bei der Ausstellung / Ausfertigung von Präferenznachweisen (PN) bzw. Lieferantenerklärungen (LE)





Warenverkehr EU und Partnerstaaten



Auswirkungen:

- Ursprungswaren aus GBR sind von Präferenzregelungen der EU nicht mehr abgedeckt
- Vormaterialien aus GBR = ohne Ursprung (VoU)
- Be- und Verarbeitungen in GBR = nicht ursprungsbegründend

Beispiel: Vormaterialien GBR

Motor (GBR)
Wert: 1.000 €

Sicherheits-
system (DE)
Wert: 1.000 €

Sonstige Teile
VmU: 4.000 €

Sonstige Teile
VoU: 3.800 €



Produktion
von PKW



Position 8703;
AWP: 12.000 €

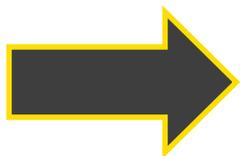
Verkauf mit
LE / PN?

Beispiel: Vormaterialien GBR

Warenverkehr EU-Schweiz  Regionales Übereinkommen

Verarbeitungsliste zu Position 8703:

HS-POSITION	WARENBEZEICHNUNG	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN	
(1)	(2)	(3) ODER (4)	
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet	



maximal 40 % VoU zulässig

Beispiel: Vormaterialien GBR

Im vorliegenden Beispiel bedeutet dies:

Ab-Werk-Preis: 12.000 €

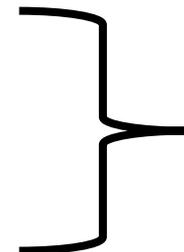
40% VoU 4.800 € = max. Wert der VoU

Tatsächlich eingesetzte VoU:

Motor (GBR): 1.000 €

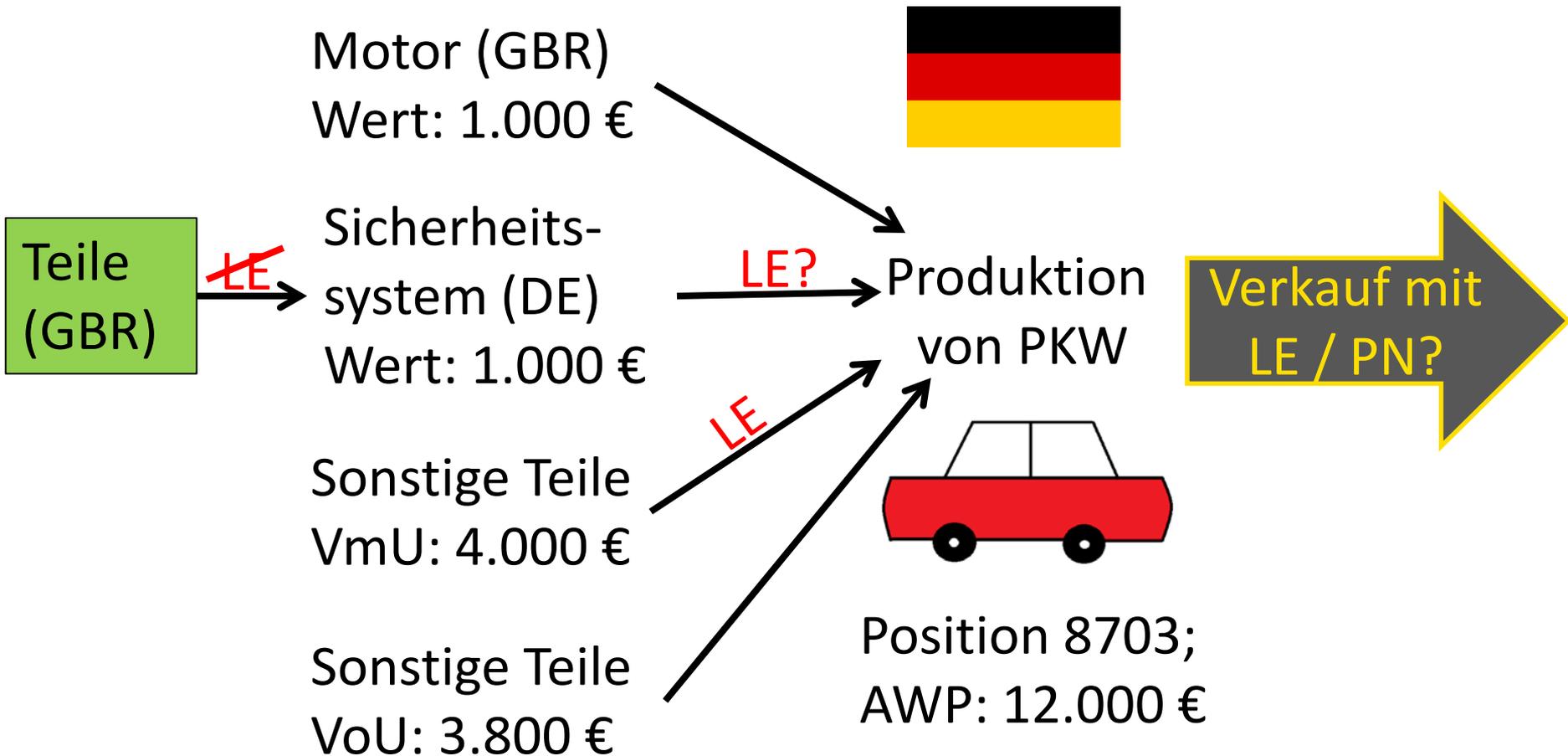
Sonstige Teile: 3.800 €

VoU (gesamt): 4.800 €

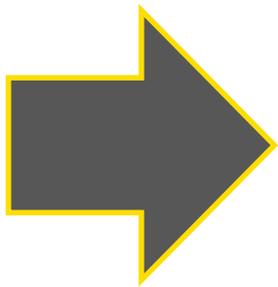


Ursprung EU

Beispiel: Vormaterialien GBR



Beispiel: Vormaterialien GBR



Kalkulation und Lieferkette prüfen



Hinweis:

Die Auswirkungen des Brexit auf bereits vor dem Austritt bestehende Lieferantenerklärungen sind noch offen.

Neuerungen werden auf www.zoll.de veröffentlicht.



Verbote und Beschränkungen



Beispiele



- Marken- und Produktpiraterie
- Betäubungsmittel, Dopingmittel, Arzneimittel
- Landwirtschaftliche / ökologische Erzeugnisse
- Lebensmittelsicherheit, Tierseuchen
- Artenschutz, Pflanzenschutz
- Produktsicherheit / -konformität
- Geld- / Urkundenfälschungen
- Explosive / radioaktive Stoffe
- Chemische Stoffe, Abfälle
- Waffen, Munition
- Kulturgüter



Bisheriger Warenverkehr mit GBR



- Im europäischen **Binnenmarkt** (Warenverkehrsfreiheit)
- **Harmonisierung** durch EU-Recht
 - Gleichwertiges, hohes Schutzniveau
- **Fachbehörden** stellen Einhaltung der Schutzvorschriften im Binnenmarkt sicher
 - z.B. Gewerbeaufsichtsamt, Arzneimittelbehörde, BLE
- Grundsatz: **Keine Zollkontrollen** im Binnenmarkt
- Ausnahme: Stichprobenweise **Zollkontrollen** in speziellen Bereichen
 - z. B. Betäubungsmittel, Waffen, explosive Stoffe, Abfall



Brexit-Folgen für Importe aus GBR



- GBR wird Drittland, ist nicht mehr Teil des Binnenmarkts
- **Zollverwaltungen** der EU-Mitgliedstaaten **überwachen** den Warenverkehr aus GBR hinsichtlich sämtlicher Verbote und Beschränkungen
 - Aus GBR einzuführende Waren müssen die gleichen Anforderungen erfüllen wie in der EU hergestellte Waren
 - Zweck: Einheitliches Schutzniveau und fairer Wettbewerb auf dem Binnenmarkt
 - **Mitwirkung** des Zolls: Zusammenarbeit mit Fachbehörden

Brexit-Folgen für Exporte nach GBR



Der **Britische Zoll überwacht** den Warenverkehr aus der EU (Drittländer) hinsichtlich **britischer Verbote und Beschränkungen**.

Brexit-Folgen

Allerdings:

- Seit 1973 ist GBR (EU-)Mitgliedstaat und hat als solches bislang ein gleichwertiges, hohes Schutzniveau
- *Ankündigung* des damaligen Brexit-Ministers Raab vom 23.08.2018:
 - GBR soll technische Standards / Schutzniveau der EU beibehalten, um Handel mit EU zu erleichtern
 - “Guidance on how to prepare for Brexit if there's no deal / Importing and exporting / Regulating medicines and medical equipment / Labelling products and making them safe” etc. → www.gov.uk

Brexit-Folgen

Gleichwohl **Mehraufwand** für Wirtschaft und Zoll wegen Verboten und Beschränkungen, unter anderem:

- Bestimmte Waren dürfen *nur noch an speziellen Zollstellen* abgefertigt werden (z.B. veterinäre Grenzkontrollstellen)
- Beachtung von Kennzeichnungsvorschriften
- Vorlage von Genehmigungs- bzw. **Begleitdokumenten** bei der Zollabfertigung

z.B. **Arzneimittelerlaubnis**, **Veterinärdokumente**, Begleitdokumente für **Abfall**, **Pflanzenschutzbescheinigung** z.B. auch für Verpackungsholz, **Artenschutzgenehmigung**, Konformitätserklärungen z.B. für **Maschinen** oder **F-Gase** zzgl. Register / Quoten, Lizenzen für Ozonprodukte z.B. Kühlschränke etc.



Besonderheiten bei Agrarwaren



Regelungen zum Schutz des Binnenmarktes:

- Mengenbegrenzungen (Einfuhrzollkontingente)
- Spezifische Einfuhrzölle, Entry-Preis-System, Ausfuhrabgaben
- Marktbeobachtung durch Einfuhrkontrollmeldungen
- Warenkontrollen und Probenentnahmen
- Vorlage spezieller Dokumente



Beispiele spezieller Dokumente für Agrarwaren



- Nachweis zur Einhaltung von Vermarktungsnormen
 - Obst und Gemüse → Konformitätsbescheinigung
 - Hopfen → Äquivalenzbescheinigung
- Nachweis des nichtpräferenziellen Ursprungs
 - Wein → Weinbegleitdokument VI1
 - Milch → Inward Monitoring Arrangement IMA 1
- Echtheitszeugnisse
 - Rindfleisch, Geflügelfleisch, Basmatireis, Obst und Gemüse etc.
- Verkehrsbescheinigungen, Kennzeichnungspflichten
 - Öko-Kontrollbescheinigung



Lizenzen für Agrarwaren

- Grundsätzliche **Lizenzpflichten**
 - Einfuhr: Reis, Hanf und Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs
 - Ausfuhr: Reis
- **Lizenzpflichten** zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen
 - Zulassung zu einem Kontingent, das durch Lizenzen verwaltet wird
 - insb. in den Sektoren Fleisch, Getreide, Milch, Obst und Gemüse



Gewerblicher Rechtsschutz



- **Zoll überwacht** Warenverkehr auch im Hinblick auf geographische Herkunftsangaben (z.B. “Made in Germany“) und geistige Eigentumsrechte (Marken, Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Urheberrechte, Sortenschutzrechte)
- Inhaber geistiger Eigentumsrechte müssen Tätigwerden des Zolls **beantragen**
 - Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (Generalzolldirektion)
- **Unionsantrag:** Gilt in beantragten EU-Mitgliedstaaten
- Folge des Brexit: **Ungültigkeit** bzgl. GBR
 - Anregung: Gewerblichen Rechtsschutz überprüfen



Weitere Informationen

- www.zoll.de → Unternehmen → Fachthemen:
 - Verbote und Beschränkungen
 - Ein- und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- **P&R List: Prohibitions and Restrictions for Customs**
 - Auflistung von Verboten und Beschränkungen auf EU-Ebene (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)
 - Online veröffentlicht durch EU-Kommission
- **Zuständige Fachbehörden, z.B. Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**
 - www.ble.de → Themen → Ernährung und Lebensmittel
→ Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse



Außenwirtschaftsrecht / Exportkontrolle

Außenwirtschaftsrecht

Exportkontrolle

Grundsatz: Der Außenwirtschaftsverkehr ist frei, § 1 AWG

Aber: Verbote und Beschränkungen sind möglich

Ziele: Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Kontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter), Schutz der nationalen Sicherheit und des internationalen Friedens, Kampf gegen den Terrorismus

Verbote und Genehmigungspflichten

Genehmigungspflichten u. a.

- Waffen, Munition, Rüstungsmaterial
- Dual-Use-Güter
 - Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung
 - Teil I Abschnitt B der nationalen Ausfuhrliste

Genehmigungsbehörde:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**)

Verbote, insbesondere Embargos

- UN, EU oder nationale Embargos
- GBR: Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018
Nähere Informationen unter www.legislation.gov.uk



Besonderheiten im Ausfuhrverfahren

Normalverfahren

- Allgemeine Genehmigung
- Einzelausfuhr-genehmigung
- Sammelausfuhr-genehmigung

Vereinfachte Verfahren

- Allgemeine Genehmigung
- Einzelausfuhr-genehmigung 
- Sammelausfuhr-genehmigung



Weitere Informationen



- <https://www.bmwi.de/> → Themen → Außenwirtschaft
- <http://www.bafa.de> → Außenwirtschaft
- www.zoll.de → Unternehmen → Fachthemen → Außenwirtschaft, Bargeldverkehr

Teil 6

Brexit-Day

*Umgang mit „laufenden Zollverfahren“ zum
Zeitpunkt des Brexit*

Brexit ohne Austrittsabkommen

Auswirkungen:

- Austrittsdatum: 29. März 2019
- Warenverkehr wird mit Zeitpunkt des Austritts zu Drittlandsverkehr
- Zollkontrollen und Zollförmlichkeiten finden Anwendung (Anmeldungen, VuB, etc.)
- *Keine Regelungen zum Austritt und keine besonderen Bestimmungen für bereits eröffnete Zollverfahren*
- *Etwaige Notfallmaßnahmen zur Abmilderung eines harten Brexit bisher seitens KOM nicht bekannt gegeben*

Brexit mit Austrittsabkommen

Auswirkungen:

- Austrittsabkommen sieht eine Übergangszeit bis 31. Dezember 2020 vor (1x verlängerbar um 1 oder 2 Jahre)
- **Fortgeltung der Unionszollvorschriften bis zum Ablauf der Übergangszeit**
 - *Danach 2 Möglichkeiten:*
 - a) Vereinbarung zu den zukünftigen Beziehungen ist geschlossen worden mit entsprechenden Regelungen im Zollbereich
 - b) Ohne eine solche Vereinbarung: Anwendung der sog. Backstop-Lösung im Austrittsabkommen, deren zollrechtliche Einzelheiten ebenfalls noch erarbeitet werden müssten.

Aber: Regelungen im Austrittsabkommen:

- Beendigung von bereits eröffneten Zollverfahren unter **Anwendung der Unionszollvorschriften** grundsätzlich noch möglich
- Vorübergehender Zugriff für GBR auf EU-IT-Systeme

Links

Weitere Informationen zum Brexit erhalten Sie auf den Seiten

- der Europäischen Kommission
https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de
- der deutschen Zollverwaltung
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html
- der DIHK
<https://www.dihk.de/themenfelder/international/news?m=2018-08-23-checkliste-brexit-online>
- und der Regierung Großbritanniens
<https://www.gov.uk/government/collections/how-to-prepare-if-the-uk-leaves-the-eu-with-no-deal#money-and-tax>